Berichtigung amtliche Bekanntmachung

81 K 4/25

Amtsgericht Düsseldorf

Beschluss

In dem Verfahren zur **Zwangsversteigerung** des Wohnungseigentums in der Gemarkung Oberbilk

Grundbuchbezeichnung:
Wohnungsgrundbuch von Oberbilk Blatt 7309,
BV lfd. Nr. 1
143/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oberbilk, Flur 9, Flurstück 251, Gebäude- und Freifläche, Kölner Straße 140, Größe: 537 m² verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 23 bezeichneten Wohnung im 3. Obergeschoss und Keller Nr. 23

Eigentümerin:
ZittHaus UG

wird der **Terminbestimmung vom 13.10.2026 entsprechend § 319 ZPO** wegen offenbarer Unrichtigkeit dahingehend **berichtigt**, dass es richtigerweise heißen muss:

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

34.000,00 € festgesetzt.

Düsseldorf, 14.10.2026
Amtsgericht

Dombach
Rechtspflegerin

Amtliche Bekanntmachung

81 K 4/25

Amtsgericht Düsseldorf

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 07.01.2027, 09:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 1.102, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Oberbilk, Blatt 7309,
BV lfd. Nr. 1
143/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oberbilk, Flur 9, Flurstück 251, Gebäude- und Freifläche, Kölner Straße 140, Größe: 537 m² verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 23 bezeichneten Wohnung im 3. Obergeschoss und Keller Nr. 23

versteigert werden.

Eigentumswohnung (unbewohntes 1-Zimmer-Appartement in einfachster Ausführung) in Düsseldorf-Oberbilk, Kölner Straße 140, 3. Obergeschoss hinten Mitte, 1 Zimmer, Kochnische, Diele, Bad, Abstellraum, Balkon, Kellerraum, 26 m² Wohnfläche, Baujahr 1973, insgesamt ungepflegt und modernisierungsbedürftig.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.03.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

0,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der

Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.